

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck:

Stadt Ludwigshafen am Rhein

(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)

Rathaus, Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 60/2022

ausgegeben am: 09.09.2022

Sitzung des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt treten am

**Dienstag, 13. September 2022, 17 Uhr,
Bürgersaal Nord, Hemshofstraße 46a,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Das Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen in denen Personen zusammenkommen wird dringend empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteher
3. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Schutzzaun auf dem Rudolf-Hoffmann-Platz
4. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Beschilderung der Spielplätze im Stadtteil West
5. Verschiedenes

Ludwigshafen am Rhein, 09.09.2022

gez.

Osman Gürsoy

Ortsvorsteher

Flächennutzungsplan-Teiländerung tritt in Kraft:

Teiländerung Nr. 30 des Flächennutzungsplanes '99 "Medizinisches Versorgungszentrum Oppau"; Stadtteil: Oppau

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat zu der Teiländerung Nr. 30 des Flächennutzungsplanes '99 der Stadt Ludwigshafen am Rhein für den Bereich "Medizinisches Versorgungszentrum Oppau" in Ludwigshafen-Oppau als zuständige höhere Verwaltungsbehörde am 25. Juli 2022 folgende Entscheidung getroffen:

"Die Flächennutzungsplan Teiländerung Nummer 30 „Medizinisches Versorgungszentrum Oppau“ der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, genehmigt."

Der Geltungsbereich kann aus dem beigefügten Planabschnitt entnommen werden. Die entsprechende Katastergrundlage kann bei der Stadtplanung eingesehen werden.

Die Flächennutzungsplan-Teiländerung wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Sie kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden beim Bereich Stadtplanung, Halbergstraße 1, 3. Obergeschoss, von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt kann Auskunft gegeben werden. Die Einsichtnahme kann ebenfalls über das Internet (www.ludwigshafen.de) erfolgen. Auch die in den Planunterlagen angegebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein bereitgehalten.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Teiländerung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, 05.09.2022

Stadtverwaltung

gez.
Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Bebauungsplan wird rechtskräftig;

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 674 „Medizinisches Versorgungszentrum Oppau“;
Stadtteil: Oppau**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 25.04.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 674 „Medizinisches Versorgungszentrum“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen und vorher über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 7247 Quadratmeter. Er ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

im Norden: durch eine Teilfläche der Flurstücke 2293/2, 2293, 2348/2 und 2347 und durch die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 2349/4

im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 2349/7

im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 2355/4

im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke Nr. 2353/4 und 2291.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, 3. OG, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, 05.09.2022

Stadtverwaltung

gez.

Alexander Thewalt

Beigeordneter

Geltungsbereich:



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bieter möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.